

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Kommunalwahl 2009 - Wahlprüfung  
 Feststellung der Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in  
 Köln am 30. August 2009 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit §§ 46a,  
 46b Kommunalwahlgesetz**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Wahlprüfungsausschuss		24.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

- Nach Zurückweisung der einzelnen Wahleinsprüche gegen die Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 30. August 2009 mit den Entscheidungen zur  
 Vorlage-Nr. 4577/2009,  
 Vorlage-Nr. 4578/2009,  
 Vorlage-Nr. 4579/2009,  
 Vorlage-Nr. 4580/2009,  
 Vorlage-Nr. 4581/2009,  
 Vorlage-Nr. 4582/2009 und  
 Vorlage-Nr. 4583/2009  
 wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit §§ 46a, 46b Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstaben a)-c) genannten Fälle vorliegt.
- Die Oberbürgermeisterwahl, die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen in Köln am 30. August 2009 wird mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 16. September 2009, Nr. 521, festgestellten Wahlergebnissen für gültig erklärt.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten € _____    € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Zu 1.) und 2.):

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz hat der Rat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Gemäß § 40 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz sind dabei die Mitglieder des Rates auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Die Beschlussfassung erfolgt nach der gesetzlichen Vorgabe in folgender Weise:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin / eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin / dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz ersichtlichem Umfange für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß §§ 46a, 46b Kommunalwahlgesetz finden auf die Wahlprüfung der Wahl des Oberbürgermeisters sowie der Bezirksvertretungen die Vorschriften der Wahlprüfung zur Wahl des Rates entsprechende Anwendung.

Das amtliche Endergebnis der Kommunalwahl 2009 in der Stadt Köln wurde am 16. September 2009, Nr. 521, im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht. Gegen das Ergebnis sind diverse Einsprüche erhoben worden.

Dezidierte Einsprüche gegen die Wahl des Oberbürgermeisters haben nicht vorgelegen, sie richteten sich gegen die Wahl des Rates und die Wahl einiger Bezirksvertretungen.

Sämtliche Wahleinsprüche sind nach entsprechender Vorprüfung und Beschlussempfehlung durch den Wahlprüfungsausschuss, mit den Entscheidungen zu den Vorlage-Nrn 4577/2009, 4578/2009, 4579/2009, 4580/2009, 4581/2009, 4582/2009 und 4583/2009 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Über die beschriebenen Einsprüche hinausgehende Mängel sind nicht bekannt geworden.

Es liegt damit keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, so dass die Oberbürgermeisterwahl, die Wahl des Rates und die Wahl der Bezirksvertretungen in Köln am 30. August 2009 mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 16. September 2009, Nr. 521, festgestellten Wahlergebnissen für gültig zu erklären ist.

#### Abschließender Hinweis:

a) Bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung des Rates wird auf § 41 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes verwiesen. Danach ist gegen den Beschluss des Rates zur Gültigkeit der Kommunalwahl gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Vor Klageerhebung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. § 41 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes lautet wie folgt:

#### § 41

(1) Gegen den Beschluß der Vertretung nach § 40 Abs. 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

b) Die Verwaltung hat dem Wahlprüfungsausschuss in den Beschlussvorlagen zu den einzelnen Einsprüchen umfassend zu vermeintlichen Wahlfehlern berichtet, auch wenn festgestellte Sachverhalte keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung hatten bzw. haben konnten. Diese Befassung soll dafür Sorge tragen, die Wahlorganisation auch für alle zukünftigen Wahlen zu optimieren.

Beispielhaft wird die Verwaltung bei allen zukünftigen Wahlereignissen explizite Vereinbarungen mit Briefbeförderungsunternehmen treffen, damit auch nicht frankierte Wahlbriefanfträge ohne Verzögerungen an die Stadt Köln befördert werden.

Schließlich haben die Einspruchsbegründungen zum Teil auf Vorgänge bei der Bundestagswahl 2009 Bezug genommen, insbesondere den Versand von falschen Stimmzetteln. Soweit insofern Fehler bei extern beauftragten Dritten zu beklagen gewesen sind, werden derzeit durch die Verwaltung alle Organisationsinhalte überprüft, um eine Wiederholungsgefahr festgestellter Fehler soweit wie möglich auszuschließen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

**1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlprüfung**

**2 – Niederschriften der Sitzung des Wahlausschusses vom 8. September 2009**

**3 – Amtsblatt der Stadt Köln vom 16. September 2009, Nr. 521**